

Bestimmung der Leistung

- Gattungsschuld:** Geschuldete Leistung nur nach allgemeinen Merkmalen (Gattungsmerkmalen) bestimmt.
- Vorratsschuld:** Beschränkte Gattungsschuld.
- Stückschuld:** Geschuldete Sache nach individuellen Merkmalen (Sondermerkmalen) konkret bestimmt (Speziesschuld).
- Wahlschuld:** Mehrere verschiedene Leistungen werden in der Weise geschuldet, dass nur die eine oder die andere zu bewirken ist (§ 262 BGB).
- Ersetzungsbefugnis:** Es wird nur eine Leistung geschuldet, an deren Stelle eine Andere vom Schuldner erbracht oder vom Gläubiger verlangt werden kann.
- Vertragsstrafe:** (= Konventionalstrafe) zwischen Gläubiger und Schuldner vereinbarte Verbindlichkeit; Bedingung ist die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung einer anderen Verpflichtung (= Hauptverpflichtung).

Hol-, Bring- und Schickschuld

Leistungsort *(im Gesetz auch Erfüllungsort genannt):*

Ort, an dem die Leistungshandlung erbracht werden muss.

Erfolgort: Ort an dem der Leistungserfolg eintritt.

a) Holschuld: Der Gläubiger muss die Leistung beim Schuldner holen.

Leistungs- und Erfolgort sind am Wohnsitz des Schuldners.

(§ 269 Abs. 1 und Abs. 2 BGB; gesetzlicher Regelfall)

b) Bringschuld: Der Schuldner muss dem Gläubiger die Leistung bringen.

Leistungs- und Erfolgort sind am Wohnort des Gläubigers.

(Ausnahmefall).

c) Schickschuld: Der Schuldner muss dem Gläubiger die Leistung schicken.

Leistungs- und Erfolgort fallen auseinander. Der Leistungs-

Ort ist am Wohnsitz des Schuldners; dort muss dieser tätig

werden. Der Erfolgort ist am Wohnsitz des Gläubigers; dort tritt

der Leistungserfolg ein. (Hauptbeispiele: Geldschuld, § 270 BGB;

Versendungskauf, § 447 BGB).

Das Erlöschen eines Schuldverhältnisses

Die Erfüllung: Erfüllung ist das Bewirken der geschuldeten Leistung (§ 362 Abs. 1 BGB).

Die Aufrechnung (§§ 387 ff. BGB):

Aufrechnung ist die Tilgung zweier einander gegenüberstehender Forderungen durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

Eine Aufrechnung ist nur dann möglich, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt

sind:

- 1. Gegenseitigkeit der Forderungen*
- 2. Gleichartigkeit der Forderungen*
- 3. Wirksamkeit der Forderungen*
- 4. Fälligkeit der Gegenforderung*